

FAQ neue Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie per 1. Dezember 2021 (Stand 30. November 2021)

1. Was gilt ab 1. Dezember 2021 neu im Kanton Solothurn?

Am 1. Dezember 2021 tritt die Verordnung 2 über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19 2) in Kraft. Sie gilt bis zum 28. Februar 2022.

Aufgrund der verschlechterten epidemiologischen Lage ordnet der Kanton Solothurn ab 1. Dezember 2021 eine erweiterte Maskentragpflicht in bestimmten Innenräumen und bei Anlässen mit mehr als 1'000 Personen in Aussenbereichen an. An öffentlichen Veranstaltungen, an Fach- und Publikumsmessen, in Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen darf zudem nur noch sitzend konsumiert werden.

2. Wo gilt neu eine Maskentragpflicht?

In folgenden Innenräumen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen (§ 2 Abs. 1 V Covid-19 2):

- an Veranstaltungen und Grossveranstaltungen,
- an Fach- und Publikumsmessen,
- in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben,
- in Diskotheken und Tanzlokalen,
- in Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport.

In Aussenbereichen an Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtigen Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1'000 Personen müssen alle Personen eine Gesichtsmaske tragen (§ 2 Abs. 2 V Covid-19 2).

3. Was gilt als Veranstaltung und wo gilt die Maskenpflicht?

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser hat in der Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauer gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen. Weitere Informationen können dem Merkblatt «FAQ Veranstaltungen» entnommen werden.

Zu den Veranstaltungen gehören somit beispielsweise Pfadfinderanlässe, Anlässe von Quartiervereinen, Firmenanlässe, Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen, Theateraufführungen und Führungen oder Vernissagen im Museum. An den Veranstaltungen gilt die Maskenpflicht.

4. Was sind Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport und was gilt?

Als Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport können unter anderem Museen, Bibliotheken, Fitnesscentren, Hallenbäder, Thermalbäder sowie Zoos genannt werden. Es gilt ebenfalls die Maskenpflicht. Es gibt Ausnahmen von der Maskenpflicht bei der Ausübung gewisser Tätigkeiten (vgl. dazu unten Frage 6).

5. Für wen gilt die Maskenpflicht?

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für alle Personen und unabhängig davon, ob der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt ist.

6. Welche Ausnahmen der Maskentragpflicht gibt es?

Folgende Personen sind von der Maskentragpflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 3 V Covid-19 2):

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die gemäss der Medizinal- oder Psychologieberufegesetzgebung des Bundes zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist

Der Nachweis erfolgt mittels Arztzeugnis. Es kann sich namentlich um medizinische Gründe handeln (Gesichtsverletzungen, Atemnot, Krankheiten wie Demenz und Alzheimer, Angstzustand beim Tragen einer Gesichtsmaske, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder in der Praxis – beispielsweise wegen motorischen Einschränkungen – nicht umsetzbar ist etc.). Bei Behinderungen, die dem Tragen einer Maske offensichtlich entgegenstehen (z.B. fehlende oder stark eingeschränkte Motorik der Arme oder des Oberkörpers) muss kein Attest vorgezeigt werden.

- Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen

Wer als Patientin oder Patient bzw. als Kundin oder Kunde eine Dienstleistung im Gesichtsbereich, etwa eine zahnärztliche, dentalhygienische oder kosmetische Behandlung in Anspruch nimmt, ist ebenfalls von der Maskenpflicht befreit. Es sind dabei seitens der Fachpersonen geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen.

- Personen an privaten Veranstaltungen gemäss Art. 14a Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26)

Als private Veranstaltungen im Sinne von Art. 14a Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage gelten Anlässe im Familien- und Freundeskreis in Innenräumen, die in privaten Räumen bzw. nicht in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden und an welchen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen. Nehmen an solchen Anlässen mehr Personen teil oder finden sie in öffentlichen Einrichtungen wie Restaurants oder öffentlich zugängliche Mieträumlichkeiten statt, gelten die allgemein Veranstaltungsregeln.

- Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten gemäss Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage ausüben

Bei der Ausübung einer sportlichen oder kulturellen Tätigkeit muss keine Gesichtsmaske getragen werden. Es gelten die Regeln von Art. 20 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Das Tragen einer Maske beim Sport, aber auch beim Singen, Musizieren oder Theaterspielen ist nicht bzw. nur schwer möglich. Dementsprechend gilt in Innenräumen von Sporteinrichtungen (Fitnesscentren) eine Maskenpflicht beispielsweise im Eingangs- und Garderobenbereich (ohne Duschen) sowie beim Warten oder Zuschauen, nicht jedoch beim eigentlich Sporttreiben. Dasselbe gilt z.B. auch bei Chorproben, so dass während dem Singen auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann. Es ist jedoch zentral, anstelle des Maskentragens andere Hygiene- und Verhaltensregeln in der Covid-19-Epi-

demie zu beachten, wobei als Mindeststandard auf die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu verweisen ist.

- Personen während der Konsumation von Speisen und Getränken, wenn sie an einem Tisch sitzen

Da während der Konsumation von Speisen und Getränken keine Gesichtsmaske getragen werden kann, kann diese kurzzeitig abgenommen werden. Die Konsumation darf jedoch nur sitzend am Tisch erfolgen (vgl. dazu Frage 10). Es ist den Gästen dringend zu empfehlen, die Maske am Tisch möglichst ausschliesslich für die Konsumation von Speisen und Getränken abzuziehen und diese während der Unterhaltung mit anderen Gästen wieder aufzusetzen. In Bars und Clubbetrieben ist eine Konversation unter den Gästen aufgrund des entsprechenden Lärmpegels in aller Regel nur dann möglich, wenn sich die Gäste sehr nahe kommen oder laut miteinander sprechen. Deshalb sollte auch sitzend am Tisch möglichst eine Maske getragen werden. Zudem sollte die Konsumation von Speisen und Getränken jeweils so kurz wie möglich gehalten werden.

- Angestellte, die keinen Kontakt zu Gästen oder Besuchenden haben

Diese Ausnahme betrifft in erster Linie Angestellte, welche nicht im öffentlich zugänglichen Bereich arbeiten und zu den Gästen, Teilnehmenden oder Besuchenden von Veranstaltungen oder Betrieben keinen direkten Kontakt haben. Für die betreffenden Angestellten hat der Arbeitgebende als Mindeststandard jeweils die notwendigen Schutzmassnahmen gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage zu gewährleisten.

- auftretende Personen, namentlich Redner und Rednerinnen

7. Was gilt als Gesichtsmaske?

Als Gesichtsmasken gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlung der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

8. Gilt eine Maskenpflicht beim Besuch von Märkten?

Nein. Beim Besuch von Märkten (z.B. Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte) gilt in Aussenbereichen keine Maskentragpflicht. In Innenbereichen von Märkten gilt ebenfalls keine Maskenpflicht, soweit eine Zertifikatspflicht gilt. Finden im Rahmen eines Markts jedoch einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die Vorgaben zu Veranstaltungen und somit – in Innenräumen – auch die kantonal angeordnete Maskentragpflicht. Hat der Gesamtanlass im Einzelfall Veranstaltungscharakter, gelten die Vorgaben zu Veranstaltungen.

Bei Publikums- und Fachmessen gilt jedoch eine Maskentragpflicht (siehe Frage 2 oben). Publikums- und Fachmessen haben Ähnlichkeit mit grossen Einkaufszentren: Besuchende treten ein und bewegen sich von einem Geschäft bzw. Messestand zum anderen. Sie sind von den Märkten zu unterscheiden.

9. Gilt die Maskentragpflicht auch in Aussenräumen?

Im Aussenbereich gilt eine Maskentragpflicht nur für Grossveranstaltungen und bewilligungspflichtige Fach- und Publikums-messen mit mehr als 1'000 Personen (§ 2 Abs. 2 V Covid-19 2).

10. Was gilt betreffend Konsumation von Speisen und Getränken?

In Innenräumen gilt eine Pflicht zur sitzenden Konsumation von Speisen und Getränken an Tischen:

- an Veranstaltungen und Grossveranstaltungen,
- an Fach- und Publikumsmessen,
- in Restaurants-, Bar- und Clubbetrieben,
- in Diskotheken und Tanzlokalen.

Folglich sind Steh-Apéros im Sinne der stehenden Konsumation von Essen und Getränken somit nicht mehr möglich.

11. Gilt die Sitzpflicht bei Konsumation ebenfalls für private Veranstaltungen gemäss Art. 14 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage?

Nein. An privaten Veranstaltungen gilt keine Sitzpflicht für die Konsumation von Speisen und Getränken. Als private Veranstaltung gelten Anlässe im Familien- und Freundeskreis in Innenräumen, die in privaten Räumen bzw. nicht in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten stattfinden und an welchen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen.

12. Gelten die Regeln des Bundes weiterhin?

Ja, sämtliche Regeln des Bundes (insbesondere die Bestimmungen aus der Covid-19-Verordnung besondere Lage) gelten weiterhin.

13. Können Personen, die sich nicht an diese Vorgaben halten, gebüsst werden?

Ja (vgl. § 4 V Covid-19 2). Personen, welche sich vorsätzlich den Massnahmen widersetzen, werden mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft (Art. 83 Abs. 1 Bst j Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen [Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101]). Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft (Art. 83 Abs. 2 EpG).

14. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Webseite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

FAQ des BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html>

Covid-19-Verordnung besondere Lage: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

Webseite des Kantons Solothurn: <https://corona.so.ch/>

FAQ zu den Veranstaltungen: https://corona.so.ch/fileadmin/corona/Kantonale_Gesetzgebung/FAQ_Veranstaltungen.pdf

Kontakt für allfällige Fragen: corona@ddi.so.ch